

BUNDESGERICHTSHOF

IX SB 410/66

BESCHLUSS

in dem Entscheidungsgeschäft

1. Loni B. [REDACTED],
[REDACTED], M., H., T., USA,
2. Esther D. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED], H., T., USA,
3. Sonja R. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED], H., T., USA,

Klägerinnen und Beschwerde-
führerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haub, von der Mühlen, Zorn und Dr. Voerner in der Sitzung vom 5. Dezember 1966 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtumsetzung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. März 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Klägerinnen.

- 3 -

2. Die Beschwerde ist nicht begründet.

Die Entschädigungsbehörde hat den Klägerinnen wegen Vermögensschadens durch Verschleuderungsverkauf einer Wohnungseinrichtung 708,75 DM anerkannt (§ 56 Abs. 1 EHG).

Mit der Klage haben die Klägerinnen eine Entschädigung von 4.500 DM wegen Eigentumschadens "anstatt einer anerkannten Entschädigung von 708,75 DM für Vermögensschaden" verlangt. Sie haben vorgetragen, ihr Rechtsvorgänger habe seine Einrichtung nicht verkauft, sondern bei seiner Abschiebung nach Polen im Stich gelassen (§ 51 Abs. 3 EHG).

Der Berufungsrichter hat das Klagebegehren ausgelegt und angenommen, daß nur der Unterschiedsbetrag von 3.791,25 DM verlangt werde. Er hat das beklagte Land zur Zahlung dieses Betrages verurteilt.

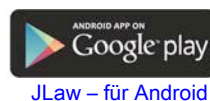
Die Beschwerde beanstandet die Auslegung des Prozessbegehrens. Insoweit fehlt es an einem gesetzlichen Grunde für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EHG). Parteienträge sind der Auslegung ebenso zugänglich wie andere Willenserklärungen (§ 153 BGB). Es folgt unmittelbar aus dem Gesetz (§§ 209 Abs. 1 EHG, 159 ZPO), daß der wirkliche Wille der Partei gegebenenfalls durch Erörterung und Befragung zu ermitteln ist.

Da Prozessanträge vom Revisionsrichter selbständig anzulegen sind, ist auch auf die Beanstandung einzugehen, die Auslegung im angefochtenen Urteil enthalte den Klägerinnen einen vollstreckbaren Titel über den Betrag von 708,75 DM vor.

Ein Anspruch auf diesen Titel besteht nicht. Der Entschädigungsbescheid kann nach § 210 Abs. 1 EHG nur insoweit mit der Klage angefochten werden, als der geltendgemachte Anspruch abgelehnt wurde. Richtete sich der Anspruch auf eine Geldleistung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

wegen eines bestimmten Sachverhalts (Verlust einer Wohnungseinrichtung), so ist es bedeutungslos, unter welchem ~~rechtlichen~~ Gesichtspunkt die Behörde die Leistung ganz oder teilweise ~~zu~~erkannt hat.

Die Rechtslage ist nach § 210 Abs. 1 EHO auch insoweit klar. Da die Entschädigungsbehörde zur Erfüllung ihres Leistungsbescheides bereit war und wiederholt versucht hat, den zugesprochenen Betrag zu überweisen, gibt der Fall keine Gelegenheit, zu entscheiden, welche rechtlichen Möglichkeiten sich für den Antragsteller im Entschädigungsverfahren aus einer Weigerung ergeben, den in Höhe der Bewilligung unaufsehbaren Bescheid zu vollziehen.

Mai

von der Mühlen